

Geschäftsordnung

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 12.11.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs.1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Erstes Zusammentreten der Stadtverordnetenversammlung

(1) Das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (Altersvorsitzender) eröffnet die erste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung fest.

(2) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung und die Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Seine Tätigkeit endet nach der Wahl des Vorsitzenden.

(3) Dem Altersvorsitzenden obliegt es, den neu gewählten Vorsitzenden in feierlicher Form in sein Amt einzuführen und zu einer gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben zu verpflichten. Er lässt dazu den Vorsitzenden die nachstehende Formel nachsprechen:
„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werden.“
Die Verpflichtung wird durch Handschlag bekräftigt.

(4) Der neu gewählte Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung durch Verlesen der Formel gemäß Absatz 3, wobei die Stadtverordneten durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis zum Ausdruck bringen.

§ 3

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens zehn volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 12. Kalendertag vor der Sitzung einem Kurierdienst/Boten oder zur Post gegeben worden ist. Für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eine verbindliche Erklärung über die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit (papierloser Sitzungsdienst) abgegeben haben, gilt die regelmäßige Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag über den Ratsinformatoren digital zur Verfügung gestellt worden ist. Dazu erhalten die Teilnehmer an der digitalen Gremienarbeit zur Ladung eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die jeweilige Tagesordnung und die Unterlagen im Ratsinformatoren eingestellt sind.

(3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens drei volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (vereinfachte Einberufung). Die verkürzte Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am fünften Kalendertag vor dem Sitzungstag einem Kurierdienst/Boten oder zur Post gegeben worden ist. Für Teilnehmer an der digitalen Gremienarbeit gilt die verkürzte Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung am 5. Kalendertag vor dem Sitzungstag über den Ratsinformatoren digital zur Verfügung gestellt worden ist. Dazu erhalten sie zur Ladung eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die jeweilige Tagesordnung und die Unterlagen im Ratsinformatoren eingestellt sind.

§ 4

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Kalendertages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder

b) einer Fraktion

oder

c) von dem Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 5

Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Ludwigsfelde durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie ist auf eine halbe Zeitstunde begrenzt.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Diese muss in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Frage stehen. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

(2) Schriftliche Anfragen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bei der Vorsitzenden einzureichen. Die Anfragen sind unverzüglich an den Hauptverwaltungsbeamten weiterzuleiten. Die schriftliche Beantwortung durch den Hauptverwaltungsbeamten ist allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung spätestens bei der nächsten Sitzung der Vertretung zur Verfügung zu stellen.

(3) An die Beantwortung der Fragen schließt sich keine Beratung an. Nach Ablauf von 30 Minuten werden keine Anfragen mehr aufgerufen.

§ 8

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- b) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- e) Bekanntgaben der Stadtverwaltung
- f) Fragestunde für Stadtverordnete
- g) Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- h) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung,

- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- j) Bekanntgaben der Stadtverwaltung
- k) Fragestunde für Stadtverordnete
- l) Schließung der Sitzung.

§ 9

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann

- a) die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) die Tagesordnungspunkte verweisen oder
- c) die Beratung der Tagesordnungspunkte vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweilige Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) In ein und derselben Angelegenheit darf kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung öfter als zweimal das Wort erhalten. Zu Beginn der Aussprache hat jede Fraktion darüber hinaus die Möglichkeit zur Wortmeldung, eine einen Antrag stellende Fraktion als erste. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(5) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(6) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Anmerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren.

§ 11 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung rufen.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 12 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

(6) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, sein Abstimmungsverhalten zu Protokoll zu geben, zu begründen und die Aufnahme der Begründung in das Protokoll der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu verlangen.

§ 13 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlungund
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse

der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Die Veröffentlichung dazu erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde“.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung bzw. nach der Bestätigung der Richtigkeit der Sitzungsniederschrift zu löschen.

§ 16 Fraktionen

(1) Die Stadtverordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Ein Stadtverordneter kann immer nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrates

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Die Beratungen sind nichtöffentlich.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Verhinderungsfall durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen.

(3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, dem Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte, der Abstimmung von Tagesordnungspunkten, bei der Regelung von Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung und beim Erstellen ihres Arbeitsplanes zur Seite zu stehen. Er wird dabei ausschließlich intern wirken. Daneben kann der Bürgermeister mit dem Ältestenrat nichtöffentliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorerörtern.

(4) Der Ältestenrat wird durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einberufen. Über die Beratung des Ältestenrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Stadtverordneten zur Kenntnis zugeleitet wird.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 18
Ständige Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet gemäß den Vorschriften in der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige Ausschüsse.

§ 19
Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes mit Ausnahme des § 14 Abs. 5 entsprechend.

(2) Den Stadtverordneten, die den Ausschüssen nicht angehören, ist von der Ladung und der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

(3) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Mitteilung im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde unterrichtet werden.

Dritter Abschnitt
Hauptausschuss

§ 20
Hauptausschuss

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird.

2) Den Stadtverordneten, die dem Hauptausschuss nicht angehören, ist von der Ladung und der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Vierter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 21
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22
Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens **sieben** volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am **9.** Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind oder für Teilnehmer an der digitalen Gremienarbeit im Ratsinformativ eingestellt sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des **12.** Kalendertages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates

oder

b) von dem Bürgermeister

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 2, 5 sowie 7 bis 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Ludwigsfelde, den 19.12.2019

Andreas Igel
Bürgermeister